

Leitbild

Version: 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft und Rechtsgrundlagen	2
2. Zweck	2
3. Menschenbild" Entwicklungsauffälligkeit und Behinderung	2
3.1. Der Mensch.....	2
3.2. Auffälligkeit und Behinderung	2
4. Führung und Aufsicht	3
5. Aufgaben	3
6. Organisation	4
7. Personal	4
8. Zusammenarbeit mit Eltern	5
9. Zusammenarbeit mit übrigen Stellen.....	5
10. Öffentlichkeitsarbeit	5
11. Finanzierung.....	6
12. Entwicklungsabsichten	6

1. Trägerschaft und Rechtsgrundlagen

Der „Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau“ ist ein gemeinnütziger Verein.

Er führt nach den Bestimmungen der Invalidenversicherung, bzw. der kantonalen Gesetzgebung einen heilpädagogischen Früherziehungsdienst, der „Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau“ genannt wird.

2. Zweck

Der Früherziehungsdienst hat den Auftrag, Frühdiagnostik und Frühförderung für Kinder im Vorschulalter mit einer auffälligen Entwicklung sowie Frühberatung für ihre Eltern und ihr Umfeld anzubieten.

Aufgenommen werden behinderte, entwicklungsauffällige oder von Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, und zwar ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, ihre Religion oder Staatsangehörigkeit.

Die Angebote unseres Dienstes sollen die Entwicklung und die Integration eines Kindes in die Familie und in sein Umfeld unterstützen sowie dessen Eintritt oder Integration in Kindergarten oder Schule begleiten.

3. Menschenbild Entwicklungsauffälligkeit und Behinderung

3.1. Der Mensch

Das folgende Menschenbild gilt nicht nur für den Umgang mit den Kindern und ihren Eltern, sondern liegt auch der Führung und Aufsicht über die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Heilpädagogischen Früherziehung im Kanton Thurgau“ zugrunde.

Unser Menschenbild geht davon aus, dass jeder Mensch mitmenschlicher Beziehungen bedarf und fähig ist, an diesen teilzuhaben.

Jeder Mensch ist entwicklungs- und lernfähig und soll zur grösstmöglichen Selbständigkeit, Selbst- und Mitverantwortung erzogen oder befähigt werden.

Der Mensch besitzt individuelle Anlagen und Fähigkeiten, denen die Möglichkeit zur Entfaltung und Verwirklichung geboten werden soll.

Dies gelingt dann am ehesten, wenn der Mensch sich geborgen fühlt, Vertrauen zu seiner Umwelt entwickelt und er angepassten Angeboten begegnet, aber auch Herausforderungen und Anregung erfährt.

3.2. Auffälligkeit und Behinderung

Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen führen für das betroffene Kind und seine Eltern oft zu erschwerten Lebenssituationen und zu besonderen Bedürfnissen.

Kinder mit Auffälligkeiten oder einer Behinderung sind gefährdet, zusätzliche Entwicklungsabweichungen, Lernschwierigkeiten und Verhaltensabweichungen zu entwickeln, wenn diesen Bedürfnissen und Besonderheiten nicht richtig begegnet werden kann.

Kinder mit Auffälligkeiten oder Behinderungen und ihre Familien sind zudem gefährdet, gesellschaftlich isoliert zu werden.

Diese Gefahren verlangen oft nach einer besonderen Förderung des Kindes sowie nach einer Unterstützung seiner Eltern und seines Umfeldes.

Andererseits haben auch behinderte und auffällige Kinder, ihre Familien und ihr Umfeld viele gesunde Kräfte, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten, die es sorgfältig zu berücksichtigen gilt.

Diese und die Grundaussagen zum Menschenbild gelten auch für Kinder mit einer noch so schweren Behinderung und ihre Familien.

Wir möchten darum durch individuell angepasste pädagogisch-therapeutische Angebote zu einer möglichst guten Entwicklung der betreuten Kinder beitragen, indem wir die Familie und das Umfeld des Kindes mit einbeziehen.

4. Führung und Aufsicht

Unsere Führung und Aufsicht sieht sich auf allen Ebenen zu einem partnerschaftlichen Führungsstil verpflichtet.

Unser Dienst wird durch eine qualifizierte Person, die für die fachliche, organisatorische und administrative Führung zuständig ist, geleitet.

Die Leitung wird durch die Stellvertreterin und die Assistentin unterstützt.

Der Dienst wird durch den Geschäftsführenden Ausschuss und den Vereinsvorstand beaufsichtigt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes stützen die Arbeit des Dienstes durch die Übernahme bestimmter Ressorts.

Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch den Verein gewählt und sind Personen, die mit der heilpädagogischen Früherziehung verbunden sind. Im Vorstand sind nach Möglichkeit betroffene Eltern sowie Fachpersonen, die mit heilpädagogischen Fragestellungen vertraut sind vertreten.

Eine externe Kontrollstelle prüft die Rechnung des Dienstes und des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung und des Kantons.

Die „Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau“ wird zudem durch den Kanton Thurgau beaufsichtigt.

5. Aufgaben

Die Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung umfassen Frühdiagnostik, Frühförderung, Frühberatung sowie Erziehungsberatung.

Frühdiagnostik bedeutet, dass Behinderungen und drohende Entwicklungsabweichungen eines Kindes, ihre Hintergründe und ihre möglichen Folgen, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten früh und richtig erkannt werden sollen.

Frühförderung heisst, dass dem Kind möglichst früh ein individuell angepasstes und vielfältiges, Erziehungs-, und Lernangebot unter Einbezug des Umfeldes gemacht werden soll. Elementare Fähigkeiten im Bereich der Sinne, des Denkens, der Spielfreude, der Bewegung, der Selbstversorgung und des Sozialverhaltens sollen angeregt und aufgebaut werden.

Frühberatung bedeutet, dass wir unser Fachwissen den Eltern bei Fragen in Bezug auf die Entwicklungsverzögerung oder Behinderung zur Verfügung stellen.

Erziehungsberatung bedeutet, dass die Familie und das Umfeld des Kindes in ihrer Aufgabe das Kind zu erziehen, möglichst früh unterstützt und beraten werden sollen. Das Kind soll sich in einer Atmosphäre der Akzeptanz zu möglichst grosser Selbständigkeit entwickeln können.

Die Angebote der „Heilpädagogischen Früherziehung im Kanton Thurgau“ sind pädagogischer und therapeutischer Natur. Dies bedeutet, dass Frühdiagnostik, Frühförderung sowie Früh- und Erziehungsberatung Teile eines ganzheitlichen Geschehens sind und fließend ineinander übergehen können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Eltern und Kind bis zum Ende der Kindergartenzeit und beim Übergang in weitergehende Institutionen begleiten. Sie pflegen zudem die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Fachleuten, die für die Förderung des Kindes von Bedeutung sind.

6. Organisation

Die Anmeldung eines Kindes bei der „Heilpädagogischen Früherziehung im Kanton Thurgau“ geschieht durch die Eltern oder in deren Einverständnis durch andere Personen. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Wenn Eltern sich für die Benützung der Angebote entscheiden, verpflichten sie sich zur Zusammenarbeit mit dem Dienst.

Über die Aufnahme des Kindes in die Angebote und dessen Zuteilung zu einer verantwortlichen Früherzieherin oder einem Früherzieher entscheidet die Leitung des Dienstes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Dienstes und der Bedürfnisse des Kindes in Zusammenarbeit mit dem Früherzieherinnen-Team.

In einem ersten Elterngespräch und in ersten Hausbesuchen klärt die Früherzieherin oder der Früherzieher ab, ob und in welchem Rahmen die Aufnahme in unseren Dienst sinnvoll ist.

Je nach Bedarf des Kindes und seines Umfeldes werden flexible Formen der Förderung und Beratung eingesetzt, so von der punktuellen Beobachtung des Kindes und Beratung der Familie bis hin zur regelmässigen Förderung und Beratung von unterschiedlicher Dauer.

Die Förderung des Kindes und die Beratung der Eltern erfolgt in der Regel daheim und einzeln. Sie kann aber auch in anderweitigen Räumen oder in kleinen Gruppen erfolgen und so neue Erfahrungen und Entwicklungen ermöglichen.

Eine Beendigung der Angebote geschieht dann, wenn Eltern auf die Leistungen des Dienstes verzichten möchten, eine besondere Förderung nicht mehr angezeigt oder sinnvoll ist, oder wenn das Kind in ein anderes Angebot aufgenommen wird, das eine solche überflüssig macht.

7. Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Dienstes besitzen die notwendigen menschlichen und fachlichen Qualifikationen, um ihre anspruchsvolle Tätigkeit kompetent auszuführen.

Sie verfügen über eine heilpädagogische Grundausbildung oder absolvieren eine Weiterbildung mit Abschluss in Heilpädagogischer Früherziehung an einem anerkannten Ausbildungsinstitut.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unter dienstlicher Schweigepflicht und gehen mit Informationen über das Kind, seine Familie und sein Umfeld sehr sorgfältig um.

Durch intensive Zusammenarbeit im Team, mit anderen Fachstellen und durch Fortbildungen sichern unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die fachliche Qualität ihrer Arbeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Bemühung, fachlich auf einem zeitgemässen Stand zu bleiben, unterstützt, indem interne Fortbildungsmöglichkeiten organisiert und Besuche von externen Fortbildungsangeboten ermöglicht werden.

8. Zusammenarbeit mit Eltern

Die Familie und das weitere Umfeld sollen möglichst dahingehend unterstützt werden, dem entwicklungsauffälligen Kind eine Persönlichkeitsentwicklung in sozialer Integration zu ermöglichen.

Eltern, Geschwister, Verwandte, Bekannte, Spielgruppenleiterinnen oder Kindergärtnerinnen werden darum durch uns als wichtige Partner ernst genommen.

Unsere Begleitung umfasst prozess-, lösungs- und ressourcenorientierte Beratung der Eltern. Dabei geht es darum, das familiäre Umfeld des Kindes zu stärken und es auf der Suche nach möglichst eigenständigen Lösungen und Zielsetzungen zu unterstützen.

Frühberatung verstehen wir auch als Übersetzungshilfe, indem wir mit den Eltern Erklärungsmöglichkeiten für Verhaltensweisen des Kindes suchen oder die Auskünfte von anderen Fachstellen verständlich machen.

Wir stellen auch unsere Mithilfe im Umgang mit Amts- und Fachstellen zur Verfügung.

Die Eltern erklären sich mit der Aufnahme des Kindes in unsere Angebote bereit für die Zusammenarbeit mit dem Dienst.

9. Zusammenarbeit mit übrigen Stellen

Unser Dienst und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten bei Bedarf mit allen Fachstellen zusammen, die für die Beratung der Eltern oder für die Förderung des Kindes von Bedeutung sein können (u. a. Schulen, Ärzte insbesondere Kinderärzte, Abklärungsstellen etc.)

Im Einverständnis mit den Eltern können wir die Koordination und Moderation der Zusammenarbeit unter verschiedenen Fachstellen übernehmen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die „Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau“ stellt durch geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit ihre Tätigkeit gegen aussen dar, macht diese transparent und bekannt.

Wir unterstützen alle möglichen Formen der Öffentlichkeitsarbeit, die die Situation von Familien mit behinderten oder entwicklungsauffälligen Kindern, den gegenseitigen Kontakt von behinderten und nichtbehinderten Menschen, deren soziale Integration und Lebensqualität verbessern können.

Wir helfen mit, durch ein zeitgemässes Konzept die Angebote des Dienstes so zu gestalten, dass dieser öffentliche Anerkennung erfährt.

11. Finanzierung

Die Angebote der „Heilpädagogischen Früherziehung im Kanton Thurgau“ sind für die Eltern des Kindes in der Regel kostenlos.

Die entstehenden Kosten werden durch Beiträge der öffentlichen Hand und durch Spendengelder finanziert.

Mit den vorhandenen Mitteln gehen wir sorgfältig und kostenbewusst um.

12. Entwicklungsabsichten

Gesellschaftliche Entwicklungen, neue Überzeugungen, aber auch neue Erkenntnisse und Einsichten machen es notwendig, ein Leitbild und dessen Umsetzung in die Praxis immer wieder zu überprüfen, neu zu überdenken und weiter zu entwickeln.

Die „Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau“ prüft darum periodisch, ob ihr Angebot den Bedürfnissen der einbezogenen Kinder, ihrer Familien, und der Öffentlichkeit entspricht. Wir prüfen insbesondere ob neue oder andere Angebote den Zweck des Dienstes besser erfüllen, erproben sinnvolle Alternativen und passen unser Leitbild und Konzept allfälligen Entwicklungen an.

Frauenfeld, 1. Januar 2008

Der Vorstand